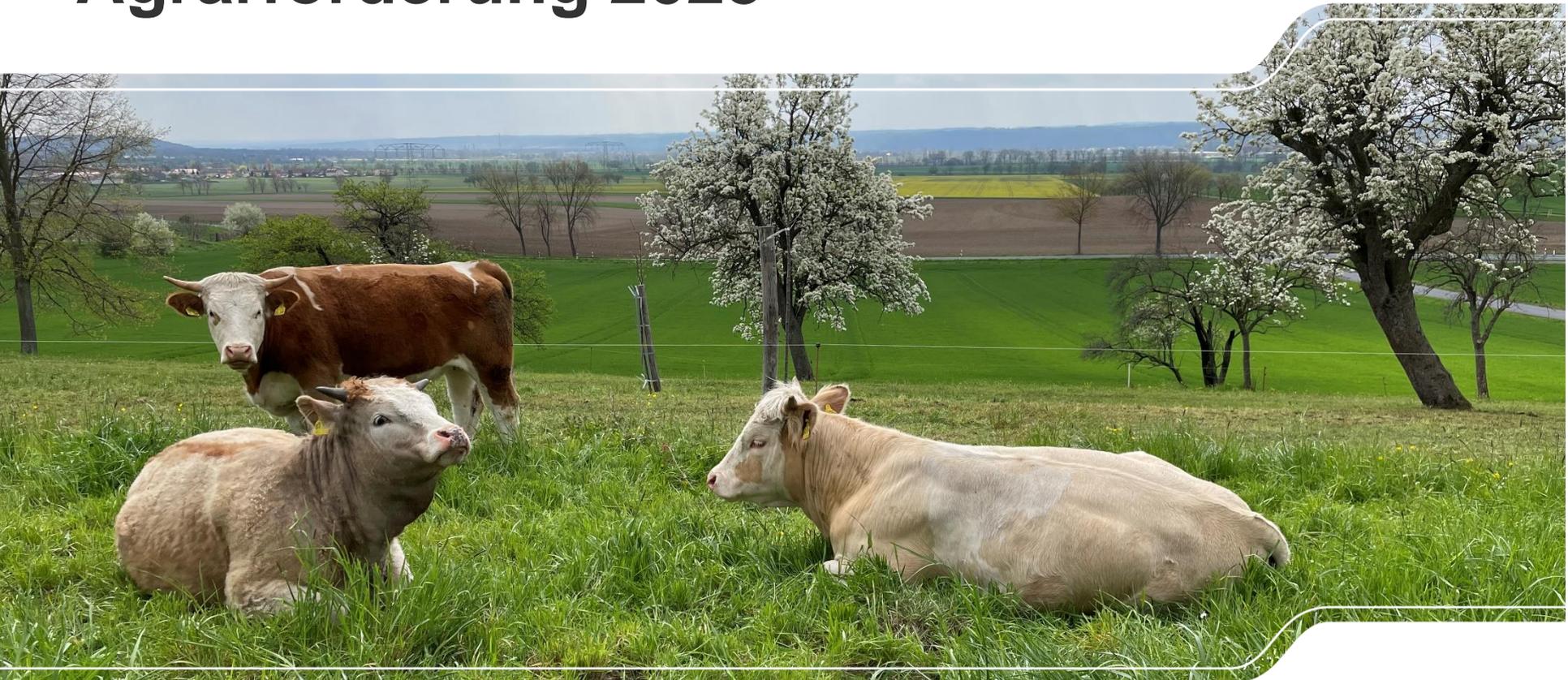


Informationsveranstaltung Agrarförderung 2025



Herzlich willkommen!

Was erwartet Sie?

- I 6 Themen/Vorträge
- Geänderte Rechtsgrundlagen, Neues im Antragsverfahren, Allgemeine Informationen
- Neues im Bereich DIZ/ ÖR/ gekoppelte Zahlungen
- Informationen zu Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten/ Agrarmonitoring und KALLE-App
- Konditionalitäten
- AUK/ ÖBL
- Naturschutzfachberatung für Landnutzer –

Hinweise

I Antragsbroschüre Seiten 8 bis 11:

- Änderungen im Verfahren und inhaltliche Änderungen bei Direktzahlungen und Richtlinien der 2. Säule sowie Konditionalitäten zusammenfassend dargestellt

I Vortrag zum Nachlesen

- Ab nächste Woche auf unserer Homepage unter Veranstaltungen/ Nachlese



Ansprechpartner

Stammdaten	Heike Doetz Maxi Fischer	Tel.: 03522 311 415 Tel.: 03522 311 326
DIANAweb	Marc Richter Kerstin Zscheile Maxi Fischer	Tel.: 03522 311 338 Tel.: 03522 311 437 Tel.: 03522 311 326
Direktzahlungen (DIZ)	Marc Richter Lisa Lekies Lisa Oehmigen	Tel.: 03522 311 338 Tel.: 03522 311 417 Tel.: 03522 311 315
Tierprämien Mutterschafe/-ziegen Mutterkühe	Daniela Teichmann Lisa Oehmigen	Tel.: 03522 311 409 Tel.: 03522 311 315
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZL)	Kerstin Zscheile	Tel.: 03522 311 437



Ansprechpartner

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)	Sindy Klein Daniela Teichmann Romy Preibisch Sophie Heumann	Tel.: 03522 311 310 Tel.: 03522 311 409 Tel.: 03522 311 421 Tel.: 03522 311 319
Ökologisch-Biologischer Landbau (ÖBL)	Sindy Klein	Tel.: 03522 311 310
Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA)	Romy Preibisch	Tel.: 03522 311 421

Agrarförderung 2025

Inhalt

- Geänderte Rechtsgrundlagen

- Neues im Antragsverfahren
 - Anmeldung in DIANAweb
 - Antragstellung JES – eigene BNR 15 für Junglandwirte
 - Mindestschlaggröße
 - Verfügungsberechtigung für neue Flächen
 - Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit
 - einzureichende Nachweise

- Sonstiges

Geänderte Rechtsgrundlagen

- I **Änderungen GAPDZV, GAPKondV, Förderrichtlinien AUK, ÖBL, TWN** sowie AZL

- I **Änderung GAPInVeKoSV** (derzeit noch **Verordnungsentwurf**, Geltung für Antrag 2025 vorgesehen), betrifft insbesondere:
 - Vereinheitlichung Mindestgröße Schlag auf 0,1 ha

 - Termin für Vorlage von bestimmten Nachweisen (z.B. Nutzungsberechtigung für neue Flächen) nicht mehr zwingend mit Antragstellung; Behörde kann späteren Termin setzen

 - Änderungen bei der Beantragung von Agroforstsystemen, gekoppelten Zahlungen (Mutterschafe und –ziegen), ...

Neues im Antragsverfahren

Anmeldung in DIANAweb

Neues Anmeldeverfahren für DIANAweb

- Genutzt wird ab 2025 der Anmeldedienst HIT/ZID (OAuth-Verfahren)
- Der bisherige Link zur Startseite bleibt weiterhin gültig
https://www.diana.sachsen.de/webClient_SN_P/#login
- Anmeldung nur noch mit BNR15 und PIN
- BNR10 wird intern zugeordnet

Neues im Antragsverfahren

Anmeldung in DIANAweb

I https://www.diana.sachsen.de/webClient_SN_P/#login

The image shows a sequence of three screenshots from the DIANAweb login process:

- First screenshot:** The login page header with the Freistaat Sachsen logo and a blue button labeled "Weiter zur Anmeldung".
- Second screenshot:** A selection screen with two options: "Antragsteller: BNR15 und PIN (ZID)" and "Mit Förderung und Direktzahlungen". A green box highlights the first option, and a green arrow points down to the next screenshot.
- Third screenshot:** The "Zentraler Anmeldedienst" page. It contains the following text:

Der Dienst "profil SN VP" möchte Sie bei der HI-Tier-Datenbank authentifizieren, d.h. Sie als Anwender des Dienstes mit den Anmeldeinformationen des HI-Tier identifizieren.

Durch die nachstehende Anmeldung **erlauben Sie dem Dienst**,

 - sich zu identifizieren
 - Ihre zugeteilten Betriebstypen zu übermitteln
 - und in Ihrem Namen Datenänderungen und -abfragen vorzunehmen

Ihre PIN (Passwort) wird dabei **nicht** an den Dienst übermittelt.

Wenn Sie im Auftrag von Mandanten als Auftragsdienstleister arbeiten, müssen Sie hier Ihre eigenen Anmeldeinformationen angeben und *nicht* die des Mandanten.

The "Betrieb" field (with subtext "ggf. .../Mitbenutzer") is highlighted with a green box and a green arrow pointing from the text below. Below it is an "optionale Angaben" section. The "PIN (Passwort)" field is also visible, with a "PIN vergessen?" link and "Anmelden" and "Abbrechen" buttons at the bottom.

BNR15 kann mit „276“ (15-stellig) oder auch ohne (12-stellig) angegeben werden

Neues im Antragsverfahren

Anmeldung in DIANAweb

**Willkommen bei
Direktzahlungen und
Förderung**

 Sie müssen Ihr Benutzerkonto aktualisieren, um das Benutzerkonto zu aktivieren.

Folgende Nutzer-Attribute werden gespeichert:

Vorname *

Nachname *

BNR-ZD

MBN

Absenden

- nach erfolgreicher Anmeldung mit gültiger BNR15 + PIN sind einmalig die Felder „Vorname“ und „Nachname“ in der Nutzerverwaltung zum neuen Authentifizierungssystem erforderlich (nur bei Erstanmeldung)
- juristische Personen und Personengesellschaften tragen hier den Namen der Person ein, die „verantwortlich“ ist

Neues im Antragsverfahren Beantragung von Junglandwirteeinkommensstützung (JES)

- Ab 2025 wird für den Junglandwirt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens eine eigene 15-stellige Betriebsnummer (BNR15) benötigt, also auch für natürliche Personen
- BNR15 für JES \neq BNR15 Betrieb
- BNR15 des Junglandwirtes muss in Anlage JES angegeben werden
- Antragsteller mit JES in den Vorjahren haben die BNR15 für JES mitgeteilt bekommen (Schreiben vom 25.03.2025)
- Neuantragsteller JES müssen die Zuteilung der zusätzliche BNR15 rechtzeitig vor Antragstellung bei uns beantragen (bei juristischen Personen/ Personengesellschaften für alle Personen, die die Bedingungen JES erfüllen).

Neues im Antragsverfahren

Beantragung von Junglandwirteeinkommensstützung (JES)

Anlage JES

- I Neues Feld: Nachweis der Erstinbetriebnahme innerhalb der letzten fünf Jahre
 - Mehrfachauswahlfeld: Übergabevertrag, Gesellschaftervertrag, Satzung, ...
 - Angabe, dass Nachweis aus Antragsjahr <JJJJ> bereits vorliegt, ist möglich
 - Digitaler Nachweis möglich

Nachweis der Erstinbetriebnahme innerhalb der letzten fünf Jahre

Als Nachweis für die Prüfung wurde(n) folgende Unterlage(n) beigefügt

Aufnahme der lw. Tätigkeit bei der SVLFG



Bereits im Antragsjahr

2024

eingereicht. Es gibt keine Veränderungen.

**Nachweis Erstinbetriebnahme
hochladen**

Neues im Antragsverfahren Mindestschlaggröße

- Ab 2025 beträgt die Mindestschlaggröße einheitlich 0,1 Hektar
- Gilt also für:
 - alle Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, Öko-Regelungen) und
 - alle flächenbezogene Agrarförderungen der 2. Säule (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, ÖBL, Ausgleichszulage)
- Umsetzung in GAPInVeKoSV noch ausstehend, in GAP-Strategieplan jedoch bereits entsprechend geändert

Neues im Antragsverfahren Verfügungsberechtigung für neue Flächen

- Verfügungsberechtigungen müssen eingereicht werden für
 - Referenzvorschlag/ neue Schläge (wenn noch kein Feldblock vorhanden ist) – wie bisher
 - Feldblock-Flächenerweiterungen ab 0,1 Hektar – neu
- Nachweis durch z.B. Grundbuchauszug/ Pachtvertrag/ Nutzungsvereinbarung (digital oder in Papierform)



Neues im Antragsverfahren

Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit nach § 3 (2) GAPDZV

- I Zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht produktiv genutzt wird (Brache), ist es ausreichend, wenn
 - die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (LMT) mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November des jeweiligen Jahres durchgeführt wird.

Mindesttätigkeit ist erfüllt, wenn:

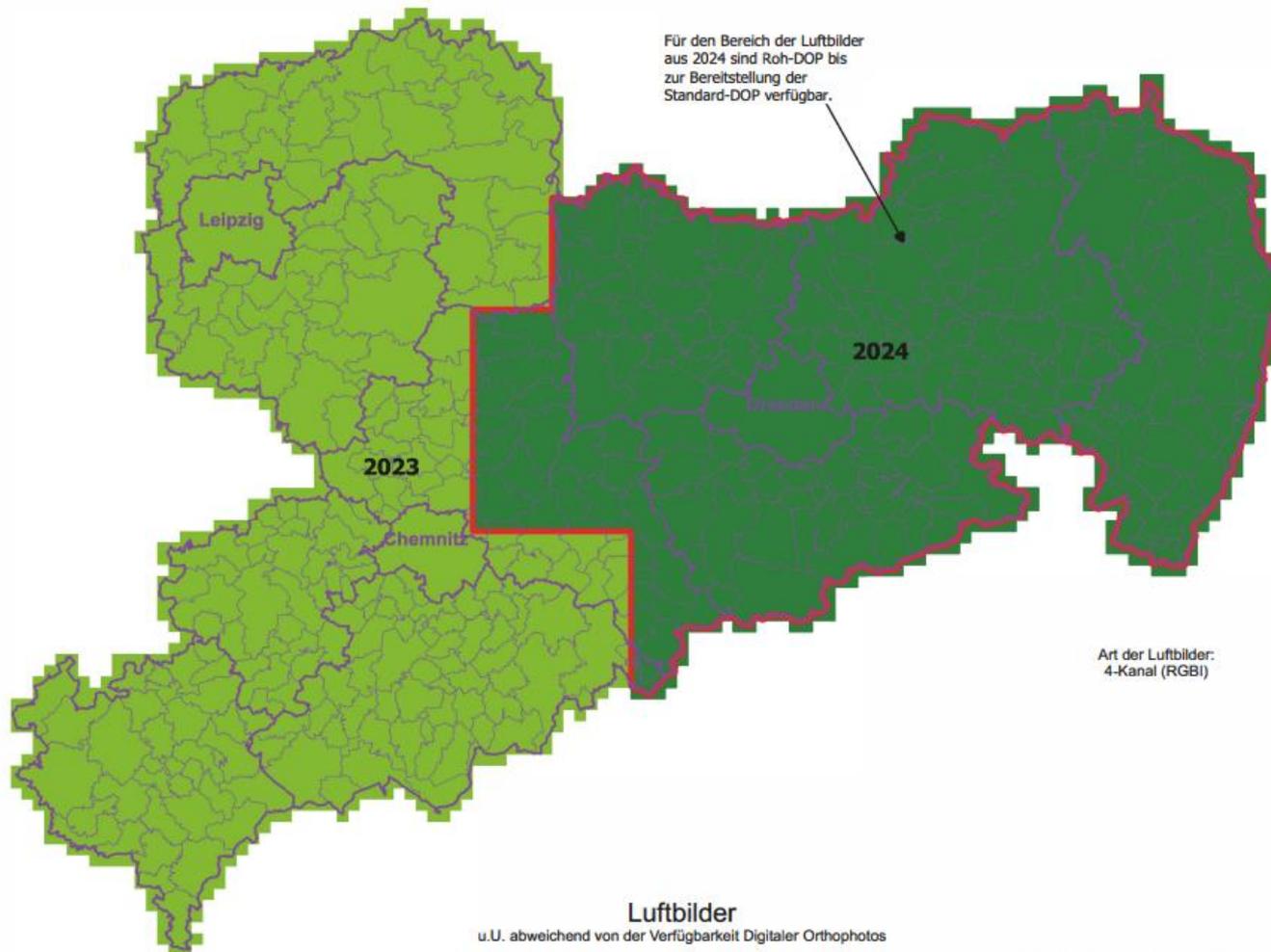
- der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird,
- der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder
- eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird.

Neues im Antragsverfahren einzureichende Nachweise

- Digital (upload in DIANAweb im Sammelantrag)
- oder per Brief oder als E-Mail-Anlage möglich
- Ausnahme: Saatgutetiketten Hanf – ab 2025 Abgabe digital **zwingend erforderlich**
- Bei digitalem Nachweis beachten: Je Nachweis ist nur ein Upload-Dokument möglich. Bei mehreren Dokumenten pro Nachweis müssen diese vorher in einem PDF zusammengefasst werden.

Sonstige Hinweise

Aktualität der Luftbilddaten



Luftbilder
u.U. abweichend von der Verfügbarkeit Digitaler Orthophotos

Aktualisierung: 13.11.2024

Sonstige Hinweise

zulässige/ unzulässige Antragsänderungen

	Bis 15. Mai	Ab 16. – bis 31. Mai	Ab 1. Juni bis 30. September	Ab 1. Oktober bis 31. Dezember
(Sammel)Antrag	fristgerecht	1 % Kürzung je Kalendertag	verfristet	verfristet
Einzelne Antragskreuze ZMK/ZSZ	fristgerecht	verfristet	verfristet	verfristet
Einzelne Antragskreuze (flächenbezogene Maßnahmen)	fristgerecht	1 % Kürzung je Kalendertag	verfristet	verfristet
Nachmeldung von Schlägen/Beantragung an Schlägen	fristgerecht	fristgerecht	verfristet	verfristet
Nachreichung von Anlagen	fristgerecht	fristgerecht	verfristet	verfristet
Neue Tiere	fristgerecht	verfristet	verfristet	verfristet
Korrekturen Tiere, z.B. Ersatztier melden	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht**	verfristet
Korrekturen Flächengröße	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht*
Korrektur NC	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht	verfristet
Angabe Förderfähigkeit	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht**	fristgerecht*
Rücknahmen (Anträge, Beantragungen, Flächen, Tiere)	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht**	fristgerecht*

* Im Rahmen Anpassung an die tatsächlichen u. rechtlichen Verhältnisse (§ 41 GAPInVeKoSV), betrifft insbesondere Baumaßnahmen, nur Rücknahmen zulässig (gilt nicht für Klärung Flächenübertreibungen und –überlappungen)

** außer nach Ankündigung VOK oder Auflagenkontrollen pVOK bzw. bei Beanstandungen VOK/pVOK, nach Abschluss VOK ohne Beanstandungen wieder möglich



Sonstige Hinweise

Auszahlungstermine

Anträge 2024	Voraussichtlicher Zahltermin
Schlusszahlung DIZ (nur bei Änderungen mit Nachzahlung, z.B. Abhilfe Widerspruch)	30. April 2025
Schlusszahlung AZL (nur bei Änderungen mit Nachzahlung, z.B. Abhilfe Widerspruch)	28. April 2025
FRL AUK/2023	25. April 2025
FRL ÖBL/2023	25. April 2025
FRL TWN/2023	20. Juni 2025

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1a Anlage nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den GLÖZ 8-Anteil hinaus

- Erhöhung der betrieblichen Obergrenze von 6 % auf 8 % (bzw. im Falle von nur einem Hektar ggf. auch mehr)
 - Stufe 1 (bis 1 % bzw. 1ha) 1300 €/ha
 - Stufe 2 (über 1 – 2 %) 500 €/ha
 - Stufe 3 (über 3 – 8 %) 300 €/ha

- Bei aktiver Begrünung durch Aussaat neu Anforderungen an die Saatgutmischung:
 - Mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten
 - Zusätzlich können auch weiterhin Gräser enthalten sein
 - Gilt ab 01.01.2025

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR 1a

- Mindestbreite bei Streifen beträgt 5 Meter
 - Vorgabe ist auf der überwiegenden Länge des Streifens einzuhalten
 - Geringe Abweichungen von der Mindestbreite sind unschädlich

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- förderfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen mit mindestens 1 % und höchstens 6 % des förderfähigen DGL des Betriebes
 - Altgrasstreifen oder –flächen sind im Umfang von **bis zu einem Hektar** auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als sechs Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen
 - Für diesen Hektar wird die höchste Prämienstufe (**900 Euro/ha**) gewährt
- förderfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche
 - Altgrasstreifen oder –flächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn diese mehr als 20 Prozent einer Dauergrünlandfläche bedecken
 - Altgrasfläche muss aber weiterhin von Hauptnutzungsfläche abgrenzbar sein
 - Bsp.: 0,5 ha Schlag / Altgrasstreifen oder –flächen bis 0,3 ha (60 %) förderfähig

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- I Die Verpflichtung, den Standort des Altgrasstreifens oder der –fläche alle zwei Jahre zu ändern entfällt (wird aber aus Naturschutzgründen weiter empfohlen)
- I Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Jahres nicht zulässig

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland

- bessere Berücksichtigung der Kulturvielfalt des „Beetweisen Anbaus“
 - ÖR2 gilt als erfüllt, wenn auf mind. 40 Prozent des förderfähigen Ackerlands (ohne Brachen) beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden
 - NC für beetweisen Anbau ab 5 Kulturen: NC 610, NC 650 und NC 720
 - NC für beetweisen Anbau bis 4 Kulturen: NC 611, NC 690 und NC 718

- Mischkulturen von feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt
 - Feinkörnigen Leguminosen-Mischkultur (Leg. überwiegt)
 - Bsp.: NC 425 Klee-Luzerne-Gemisch
 - Großkörnigen Leguminosen-Mischkultur (Leg. überwiegt)
 - Bsp.: NC 240 Erbsen/Bohnen Gemisch

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland

- Sonstige Mischkulturen (außer Leguminosen / Gras- oder andere Grünfütterpflanzen)
Differenzierung zwischen Winter- und Sommermischkulturen
 - Bsp.: NC 125 Wintermenggetreide (Wintermischkultur)
 - Bsp.: NC 144 Sommermenggetreide (Sommermischkultur)

- Alle Mischkulturen mit Mais werden wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais zählen (Gleichklang mit GLÖZ 7, dort aber erst ab 2026)

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland

- NC-Liste mit Systematik/Bezeichnung und Zuordnung ÖR im DIANAweb für jede Hauptfruchtart



NC	Kulturart	Flächenkategorie	Systematik/Bezeichnung	PotDGL/DGL	Zuordnung ÖR	Einstufung ÖR6	mögliche Beantragungen am Bruttoschlag	mögliche ÖR am Bruttoschlag	mögliches Merkmal
Nutzungscode (NC-Liste) 2025									
Gruppe Getreide:									
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)		Getreide		EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)		Getreide	Stufe 1	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
114	Winter-Dinkel	AL	Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)		Getreide		EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
115	Winterweichweizen	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)		Getreide		EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
116	Sommerweichweizen	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)		Getreide	Stufe 1	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)		Getreide		EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)		Getreide	Stufe 1	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
120	Sommer-Dinkel	AL	Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)		Getreide	Stufe 1	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	AL	Gattung: Secale (Roggen) (Winter)		Getreide		EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	AL	Gattung: Secale (Roggen) (Sommer)		Getreide	Stufe 1	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
125	Wintermenggetreide	AL	Wintermischkultur		Getreide		EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF
126	Wintermenggetreide ohne Weizen	AL	Wintermischkultur		Getreide		EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR7	AFS,AFF,APV,BBS,GPE,HZF,PLK,VSF

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland

I ÖR-Kondi-Rechner DIANAweb

→ Button klicken

[Ökoregelungen - Konditionalitäten Berechnung aktualisieren](#)

ÖR 2 - vielfältige Kulturen*
Grundregel nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 GAPDZG i.V.m § 17 Abs. 1 GAPDZV

	Sollwert	gemeldet in ha	gemeldet in %
Gesamtackerland (ohne Brache) [ha]		<input type="text" value="43,7547"/>	
		Anzahl gemeldet:	
Anzahl Kulturen auf dem Ackerland	5	<input type="text" value="5"/>	
Anteil Gruppe 1 vom Ackerland	≥ 10 % und max. 30 %	<input type="text" value="11,8953"/>	<input type="text" value="27,19"/>
Anteil Gruppe 2 vom Ackerland	≥ 10 % und max. 30 %	<input type="text" value="11,6815"/>	<input type="text" value="26,70"/>
Anteil Gruppe 3 vom Ackerland	≥ 10 % und max. 30 %	<input type="text" value="8,7045"/>	<input type="text" value="19,89"/>
Anteil Gruppe 4 vom Ackerland	≥ 10 % und max. 30 %	<input type="text" value="6,0145"/>	<input type="text" value="13,75"/>
Anteil Gruppe 5 vom Ackerland	≥ 10 % und max. 30 %	<input type="text" value="5,4589"/>	<input type="text" value="12,48"/>
Anteil von Leguminosen vom Ackerland	≥ 10 %	<input type="text" value="8,7045"/>	<input type="text" value="19,89"/>
Anteil von Getreide vom Ackerland	max. 66 %	<input type="text" value="11,4734"/>	<input type="text" value="26,22"/>

Kulturen
gemeldete Kulturen

Gruppe	Code d. Kultur	Bezeichnung d. Kultur	Flächensumme (ha)
1	1.1.3	Gattung: Beta (Rüben)	11,8953
2	2.1.2.1.1	Art: Raps (Brassica napus)	11,6815
3	1.14.7	Gattung: Pisum (Erbse)	8,7045
4	1.28.4.1	Gattung: Hordeum (Gerste)	6,0145
5	1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen)	5,4589



Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

- Minimaler Abstand von 20 m zum Rand der Fläche ist nur noch erforderlich, wenn die Fläche an Wald oder Landschaftselemente angrenzt
- Maximalabstand von 100 m bleibt
- Die Mindestbreite von Gehölzstreifen entfällt
- Abweichungen bei Abstandsregelungen sind unschädlich, solange die Vorgaben auf der überwiegenden Länge eingehalten werden
- Der maximale Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche wird auf 40 % statt bisher 35 % angehoben



Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Dam- und Rotwild werden bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) berücksichtigt
 - Damwild 0,15 RGV
 - Rotwild 0,3 RGV



Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- I Hirse und Pseudogetreide wie Amaranth, Quinoa oder Buchweizen sind förderfähige Kulturen

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

- Steckbriefe für die Öko-Regelungen unter folgendem Link eingestellt
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/oeko-regelungen-64515.html>

ÖR1 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen				
ÖR1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland				
Fördervoraussetzungen im Antragsjahr:				
<p>begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland (AL) höchstens im Umfang von 8% des förderfähigen AL im Fall eines Betriebes mit mehr als 10 Hektar AL, ist nichtproduktives AL im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 8% des förderfähigen Ackerlands des Betriebs ausmacht keine Anrechnung von Konditionalitäten-Landschaftselementen und Ackerland mit Agroforstsystemen Anrechnung nicht geschützter, sogenannter "anderer oder kleiner" Landschaftselemente ist möglich <i>Hinweise:</i> <i>regelmäßig überfahrene Flächen sind nicht förderfähig (z.B. Vorgewende)</i> <i>Beantragung kompletter Bruttoschlag (Brache - NC gemäß NC- Liste) oder Teilflächen (NNF) innerhalb des Bruttoschlages</i> <i>keine Überlappung von Teilflächen innerhalb eines Bruttoschlages zulässig</i></p>				
<p>Brachliegen der Fläche im gesamten Antragsjahr (ab 01.01.-31.12) <i>Hinweis:</i> <i>Ausnahmeregelung zur Futtermutzung bei Wetterextremen ist ausgeschlossen</i></p>				
<p>Selbstbegrünung oder aktive Begrünung durch Aussaat (keine Reinsaat) bei einer Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige, zweikeimblättrige Arten enthält <i>Hinweis:</i> <i>Nachweise der Aussaat der Saatgutmischungen sind vorzuhalten</i></p>				
<p>Durchführung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit mindestens in jedem zweiten Jahr vor dem 16.11. des jeweiligen Jahres</p>				
<p>Ausnahmen landwirtschaftlicher Nutzung Beweidung mit Schafen oder Ziegen ab 01.09. zulässig Bodenbearbeitung für Saatbettbereitung ab 01.09. zulässig (Winterarras und Wintergerste - ab 15.08. zulässig) keine Ernte der Folgekultur bis 31.12. des Antragsjahres</p>				
kein Einsatz von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln				
Kombinationsmöglichkeiten				
Öko-Regelungen (ÖR) ÖR1b und ÖR7	FRL AUK AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 8 und AL 13 AL 10 nur in Kombination mit AL 5b oder c	FRL ÖBL ja	FRL ISA nein	FRL AZL nein

SMUL, Referat 34

Öko-Regelungen entsprechend §§ 18 ff GAPDZG
GAPDZV Anlage 5 Nummer 1.1; GAPDZV Anlage 4 Nummer 1a

Stand: 16. Januar 2025

Anpassung Ökoregelungen 1. Säule

I Geplante Einheitsbeträge – Antragsjahre 2025 und 2026

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/oeko-regelungen-64515.html>

geplante Einheitsbeträge der DIZ-Einzelmaßnahmen - Antragsjahre 2025 und 2026			
ÖR-Maßnahme	geplanter Einheitsbetrag (pro Hektar, in EUR)		
	Antragsjahr:	2025	2026
ÖR1a Stufe 1 - Fläche bis 1%		1.300	1.300
ÖR1a Stufe 2 - Fläche über 1% bis 2%		500	500
ÖR1a Stufe 3 - Fläche über 2% bis höchstens 8%		300	300
ÖR1b		200	200
ÖR1c		200	200
ÖR1d Stufe 1 - Fläche im Umfang von 1%		900	900
ÖR1d Stufe 2 - Fläche im Umfang weiterer 2%		400	400
ÖR1d Stufe 3 - Fläche im Umfang weiterer 3%		200	200
ÖR2		60	60
ÖR3		200	200
ÖR4		100	100
ÖR5		225	210
ÖR6 Stufe 1		150	150
ÖR6 Stufe 2		50	50
ÖR7		40	40

Anpassung Gekoppelte Einkommensstützung

ZSZ Gekoppelte Einkommensstützung – Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

- Regelung zur Stichtagsmeldung (Tierbestand am 1. Januar eines Jahres / Meldung bis zum 15. Januar eines Jahres) entfällt
- Dadurch keine festgelegte Obergrenze für die Anzahl förderfähiger Tiere
- Strikte Vorgabe zum Mindestalter für die erstmalige Beantragung von 10 Lebensmonaten entfällt
 - beantragungsfähig sind Muttertiere, die die erforderliche Fortpflanzungsreife erreicht haben
 - deshalb im Bestandsregister (Teil C) neben dem Geburtsjahr auch den Geburtsmonat dokumentieren

Anpassung Gekoppelte Einkommensstützung

- Steckbriefe für die Gekoppelte Einkommensstützung unter folgendem Link eingestellt https://www.landwirtschaft.sachsen.de/gekoppelte-einkommensstuetzung-67393.html?_cp=%7B%22accordion-content-67592%22%3A%7B%220%22%3Atrue%2C%221%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-67592%22%2C%22idx%22%3A1%7D%7D
- Mustervorlage und Beispiel für Bestandsregister eingestellt
- Mustervorlage für digitales (Excel) Bestandsregister eingestellt



Fachliche/ rechtliche Neuerungen im AJ 2025 – AZL

- AZL/2015:
 - Anpassung Mindestschlaggröße auf 0,1 ha
 - Belegenheitsprinzip: Zahlung unabhängig vom Betriebssitz, alle Flächen in der Kulisse benachteiligtes Gebiet in SN förderfähig
 - Betriebssitz außerhalb SN -> „Mini-AZL“ mit Nachweis aBl
 - Wegfall GLÖZ8 Regelung



Fachliche/ rechtliche Neuerungen im AJ 2025 – AZL

April 2025 - ggf. Nachzahlung AJ 2024

Dezember 2025 - Auszahlung AJ 2025 letztmalig aus ELER-Mitteln

ab AJ 2026 ff. – Umstellung der Finanzierung auf ELER-Fördermittel
2023-2027

Neufassung FRL AZL in Planung



Flächenmonitoring – AMS

- Satellitengestützte Überprüfung der Antragsflächen durch Dienstleister
- 100% aller Flächen werden geprüft:
 - Kulturart
 - Mindestnutzung
- Basisdaten von frei zugängliche europäische Sentinelsatelliten
- Schulungsmaterial in Arbeit

Flächenmonitoring – AMS

Antragstellerkommunikation – DIANAweb

I Darstellung in DIANAweb:

- I Einbindung in DIANAweb → „Ergebnisse Flächenmonitoring“ (Im Dokumentenbaum)

The screenshot shows the DIANAweb interface. On the left, a document tree is expanded to 'Ergebnisse Flächenmonitoring', showing two sub-items: 'Kontrollergebnisse landw. Tätigkeit' and 'Kontrollergebnisse Kulturarten'. On the right, a table titled 'Informationen zum Schlag' displays the following data:

Schlag-ID	Schlag	Brutto-Fläche in ha		Kulturart		Beantragungen/Maßnahmen
		beantragt	ermittelt	beantragt	vorgefunden	
<input type="checkbox"/> 1	OER1a	14.7003		591		EGS, OER1A
<input type="checkbox"/> 2	OER1b_Fläche	23.5194		591	452 - Mähweiden	EGS, OER1A, OER1B
<input type="checkbox"/> 3	OER1d	25.0851		452 - Mähweiden	452 - Mähweiden	EGS, OEBL, OER1D
<input type="checkbox"/> 4	OER5	35.1552		452 - Mähweiden	452 - Mähweiden	EGS, OEBL, OER5

ggfs. geringfügige Anpassung für 2025

- I Möglichkeit zur Antragsanpassung (bis 30.09.) → In gewohnter Umgebung in DIANAweb

Flächenmonitoring – AMS Antragstellerkommunikation – Online-GIS

I Darstellung im InVeKoS-Online-GIS

AMS

Ergebnisse Kulturartenerkennung

Abweichung Kultur: Nein

Abweichung Kultur: Ja

Ergebnisse Landw. Mindesttätigkeit

Ja

Nein

Flächen pVOK-sFB - Kulturartenerkennung

Flächen pVOK-sFB - Landw. Mindesttätigkeit

I *ggfs. geringfügige Anpassung der
Darstellung für 2025*



Ausblick Flächenmonitoring 2025 **Antragstellerkommunikation – „Kalle“ - App**



2025 in SN nur für NC-Bestimmung

nach Antragstellung verfügbar

erste Aufträge ab Ende Juni

Ausblick Flächenmonitoring 2025

Antragstellerkommunikation – Funktionalitäten der App

I Startseite

I Übersicht über:

- I Offene Prüfaufträge
- I Ergebnisse des Flächenmonitorings



Arbeitsstand!

Ausblick Flächenmonitoring 2025

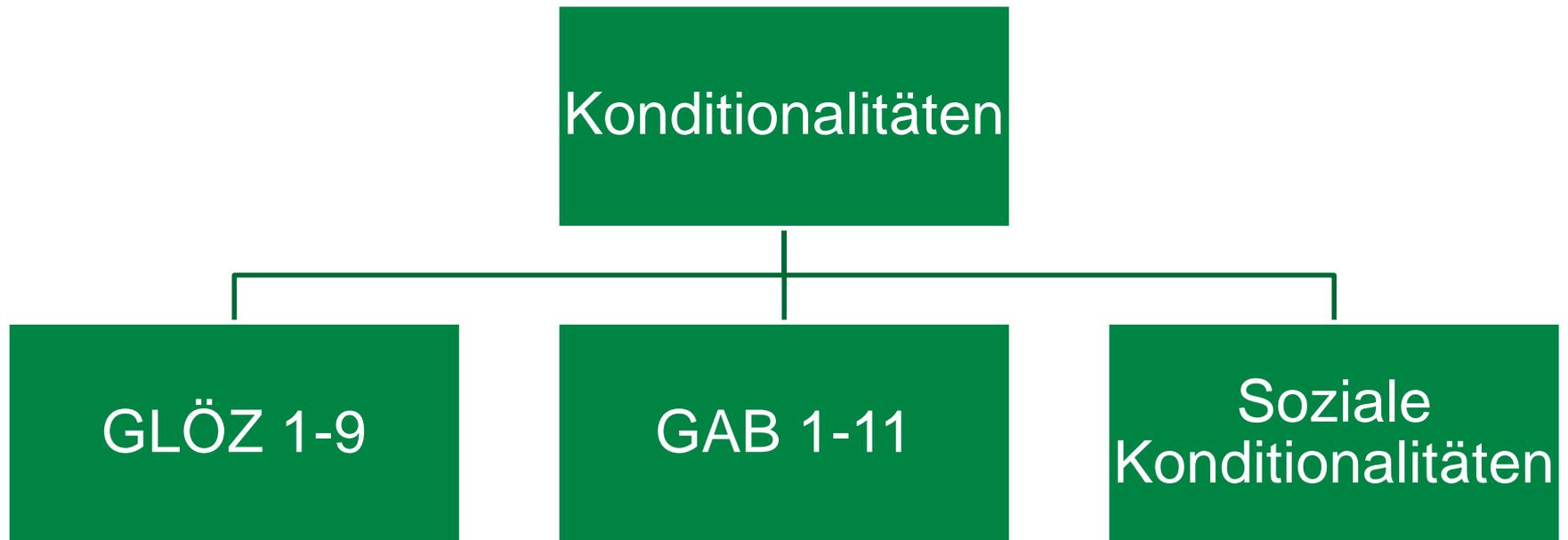
Antragstellerkommunikation – Funktionalitäten der App

- I Aufnahme von Nachweisen
 - I Übersicht über aufgenommene Nachweise
 - I Aufnahme neuer Nachweise
 - I Geo-Fotos (inkl. Standortprüfung)
 - I Dokumente
 - I Nutzerführung
 - I Proaktive Nachweisaufnahme



Arbeitsstand!

Konditionalitäten 2025 - Wichtige Änderungen



Allgemeine Änderungen

- **Begünstigte mit Betriebsgröße von höchstens 10 ha** landwirtschaftlicher Fläche sind befreit von:
- **Konditionalitätenkontrollen und Konditionalitätensanktionen**
- Befreiung gilt für Verstöße **ab 01.01.2024** / Verstöße **vor 01.01.2024** werden sanktioniert
- Befreiung gilt **ausschließlich** für System der Konditionalität **im Rahmen der GAP** -> gilt nicht für Kontrollen und Sanktionen, die außerhalb dieses Systems liegen (z. B. Fachrechtskontrollen, soziale Konditionalität)
- Verstoß **ggf. als Wiederholungsverstoß relevant, wenn** Betrieb in den **Folgejahren 10 ha-Grenze überschreitet** und mitgeteilten Verstoß nicht abstellt bzw. weiterhin dagegen verstößt
- → Verpflichtungen der Konditionalität gelten weiterhin für **alle** Betriebe

GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

- I Begriff „**Umwandeln**“ bezieht sich auf **Überführung von DGL in eine andere landwirtschaftliche Nutzung**
 - Überführung in nichtlandwirtschaftliche Nutzung **nicht** davon umfasst
- I **kein Genehmigungsverfahren** nach GLÖZ 1 bzw. GLÖZ 9 notwendig für Flächen, die **infolge der Umwandlung keine landwirtschaftlichen Flächen** mehr sind
- I Voraussetzungen:
 - nichtlandwirtschaftliche Nutzung beginnt in diesem Antragsjahr
 - nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist, soweit fachlich erforderlich, genehmigt



GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- l **Umwandeln und Bodenbearbeitung** von Dauerkulturen auf **Ackerland** erlaubt
- l **Bodenbearbeitung tiefer als 30cm** bei Rodung und Wiederanlage **zulässig**
- l Ausnahme Obstbaum-Dauerkulturen
- l bei Anbau von Paludikulturen → Umwandlung von DG möglich
- l **Regelungen zur Entwässerung** gelten für Dauerkulturen jedoch **weiterhin**

GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion

- I für Ökobetriebe, zertifiziert nach VO (EU) 2018/848, ist nun zulässig:
- beim **Anbau früher Sommerkulturen** außer Reihenkulturen (Anbau mit Reihenabstand ≥ 45 cm) auf **KWasser1- und KWasser2 –Ackerflächen** eine **raue Winterfurche**, die ohne weitere Bearbeitung **mindestens bis 15. Februar des Folgejahres** vorhanden sein muss
- bei **Sommer-Reihenkulturen auf KWasser2 -Ackerflächen ein Pflügen**, aber nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) und wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat erfolgt



GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

- I **kein festgelegter Beginn** Mindestbodenbedeckung
- I Zwischenfrüchte oder Begrünungen sollen zum **frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Ernte** der Hauptkultur nach guter fachlicher Praxis etabliert werden
- I **Ende des Antragsjahres** markiert grundsätzlich das **Ende des Mindestbodenbedeckungszeitraumes**
- I bisherige Regelung in der GAPKondV durch Neuregelung zum 01.01.2025 ersetzt, daher endet Verpflichtungszeitraum der Mindestbodenbedeckung für das Antragsjahr 2024 am 31.12.2024



GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

! Ausnahmen, bei denen feste Zeiträume bestehen bleiben, gelten weiterhin für:

1. schwere Böden
2. Sommerkulturen
3. Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen
4. Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden

GLÖZ 7 - Fruchtwechsel

I neuer Grundsatz des Fruchtwechsels auf der Fläche:

Jede Fläche des AL muss innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Antragsjahren mit min. zwei unterschiedlichen Hauptkulturen bestellt werden

z.B. 2023 → Winterweizen, 2024 → Mais, 2025 → Mais, 2026 → Winterweizen

I Fruchtwechsel auf Betriebsebene:

Auf min. 33% des gesamten Ackerlandes eines Betriebes muss die Hauptkultur jährlich gewechselt oder bei wiederholten Anbau der gleichen Hauptkultur dazwischen eine Zwischenfrucht (auch Untersaat), die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist angebaut werden

z.B. 2023 → Winterweizen, 2024 → Mais, Zwischenfrucht, 2025 → Mais,

2026 → Winterweizen



GLÖZ 7 - Fruchtwechsel

- **Maismischkulturen → ab 2026 Einstufung Hauptkultur Mais**
- Kulturmischungen GLÖZ 7 wie bei ÖR2 Bewertung als Hauptkultur
- zur Harmonisierung mit der ÖR2 (Anbau vielfältiger Kulturen) werden **Kulturmischungen bei GLÖZ 7 nach denselben Vorgaben wie bei der ÖR2** als Hauptkulturen gewertet

Verpflichtungen gelten unabhängig voneinander, parallel und flächenbezogen ! Einhaltung auch bei Bewirtschafter/Antragssteller Wechsel!



GLÖZ 8 - Landschaftselemente

I keine verpflichtende nichtproduktive Fläche mehr !



GLÖZ 8 - Landschaftselemente

Ablauf Antragsstellung zur Beseitigung/teilweise Beseitigung eines Landschaftselementes:

1. **Formloser schriftlicher Antrag** auf Baumfällung bei zuständiger Unterer Naturschutzbehörde (Angaben zum Umfang der Baumfällung, Gemarkung, Flurstück, FLEK Landschaftselement)
2. **Formloser schriftlicher Antrag** bei zuständiger ISS oder FBZ des LfULG (Angaben zum Umfang der Beseitigung, Gemarkung, Flurstück, FLEK Landschaftselement)
3. **Bescheid** von der **Unteren Naturschutzbehörde** und **LfULG** wird bei Einverständnis erstellt
4. **Beseitigung** ist ggf. durch Antragssteller zu dokumentieren
5. **Vorgaben** aus Bescheid müssen beachtet werden

Tierschutz

- I Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden geändert und angepasst
- I Änderungen höchst wahrscheinlich im Antragsjahr 2025

Stoffstrombilanz

- I weiterhin verpflichtend
- I Abstimmung/Beratung Sommer 2025



Soziale Konditionalitäten

- I 2025 neu eingeführt
- I Grund: alle EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Gewährung von Agrarzahungen nicht nur an GAB und GLÖZ zu knüpfen, sondern auch an die **Einhaltung von bestimmten Arbeitgeberverpflichtungen** sowie **Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen** = „soziale Konditionalität“
- I die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität sind **von allen Empfängern von Agrarzahungen einzuhalten** – auch Betriebe mit LF bis zu 10 ha!
- I **Verstöße** gegen die soziale Konditionalität **führen zu Kürzungen bei** den flächen- und tierbezogenen **Agrarzahungen** (Direktzahlungen, AUK, AZL)

Soziale Konditionalitäten

– Verpflichtungen des Arbeitgebers

I **transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen:**

Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen, Probezeit, Leiharbeitnehmer (Nachweisgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Kündigungsschutzgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch)

& Pflichtfortbildungen (Gewerbeordnung)

I **Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer : Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz**

I **Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer: Betriebssicherheitsverordnung**

Soziale Konditionalitäten

– Ablauf der Kontrollen und Sanktionen

- I stützt sich u.a. auf **ohnehin durchzuführende Kontrollen** im Bereich **des Arbeits- und Sozialrechts** (Gewerbeaufsichtsämter, Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)
- I die Behörden kontrollieren nach ihrem bestehenden System die Unternehmen, es erfolgen **keine zusätzlichen Kontrollen** für Landwirtschaftsbetriebe
- I **Verstöße** werden durch diese Kontrollbehörden **wie bisher** nach deutschem Fachrecht (z.B. als Ordnungswidrigkeit) **geahndet**
- I die **Kontrollbehörden teilen die Verstöße** mit Bewertung (nach Schwere, Ausmaß, Dauer, wiederholtem Auftreten, Vorsätzlichkeit) bzw. Kürzungssatz dem **LfULG digital mit**
- I das **LfULG kürzt die Agrarzahlungen** aufgrund dieser Bewertung → **nur bei abgeschlossenen Verfahren**



Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau und Insektenschutzrichtlinie

Inhalt

- allgemeine Hinweise und Änderungen
- Informationen und Hinweise aus der Vor-Ort-Kontrolle
- Sonstiges



allgemeine Hinweise und Änderungen

- bezogen auf die neue Mindestschlaggröße 0,1 ha sind die Steckbriefe im Internet noch nicht aktuell
- Ein Auszahlungsantrag kann nur bewilligt werden, wenn im Herbst des Vorjahres ein entsprechender Teilnahmeantrag eingereicht wurde bzw. eine Teilnahmebestätigung vorliegt.
- bei AL 5b und AL5 c gilt:
 - nur 3 % des Ackerlandes sind förderfähig
 - ein Umfang von bis zu 0,5 Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 3 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs ausmacht



Beispiel:

- Teilnahmeantrag 2023: 39,4432 ha
- Bewilligung 2023: 28,5913 ha
- Auszahlungsantrag 2024: 95,8185 ha
- Bewilligung 2024: 28,5913 ha
- Was ist passiert? Richtlinienänderung 3 % der betrieblichen Ackerlandes sind förderfähig. In diesem Fall sind 3 % des betrieblichen Ackerlandes 28,0979 ha, jetzt kommt es zum Vertrauensschutz, es wird bewilligt, wie im 1. Jahr.



allgemeine Hinweise und Änderungen

- Für den Erhalt der ÖBL muss eine Fläche produktiv genutzt werden (nur Mulchen reicht nicht aus).
- Für rotierende Maßnahmen kann die Verpflichtung nur komplett an einen anderen Betrieb abgegeben werden (teilweise Übergabe nicht möglich).
- AL 5c: bei Aussaaten Saatgutbeleg aufbewahren, gegebenenfalls Rückstellproben
- Förderrichtlinie ISA, die Bedingungen müssen bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes eingehalten werden – 31.12.

Hinweise aus der Vor-Ort-Kontrolle

- I **Grünlandmaßnahmen – ungenutzte Bereiche** (außer bei GL 3 a und b, GL 7, GL 8, GL 9 und GL 10)
 - Belassen von ungenutzten Bereichen bei jedem Mahddurchgang von 10 – 20 % auf dem Bruttoschlag
 - dürfen sich nur in höchstens 2 aufeinander folgenden Jahren an der gleichen Stelle befinden
 - mechanische Grünlandpflege der ungenutzten Bereiche ist nicht erlaubt (Ausnahme über Ausnahmegenehmigung bei uns beantragen)

Hinweise aus der Vor-Ort-Kontrolle



I Grünlandmaßnahmen – ungenutzte Bereiche

Der ungenutzte Bereich darf
nicht außerhalb vom Feldblock
liegen



Hinweise aus der Vor-Ort-Kontrolle

AL 12 Schwarzbrachestreifen am Ackerland

- Anlage eines mindestens 1m bis maximal 20 m breiten Schwarzbrachestreifens von der Aussaat bis zur Ernte
- mechanisches Offenhalten während des Anbaues der Hauptkultur
- mehrmalige flache Bodenbearbeitung

Sonstiges

- I Wenn sich auf einer AL 5 Fläche ein LE befindet, so ist die Beantragung nur mit LE möglich. In den meisten Fällen können die Schläge mit anderen Maßnahmen kombiniert werden. Das LE wird im Fachprogramm herausgerechnet.



AL 5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha		
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung: 490 EUR/ha (48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a)			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum			Sonstiges:		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause vom 01.04. - 15.09. ➤ jährliche Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf höchstens 50 Prozent des Bruttoschlages im Zeitraum 16.09. – 31.03. möglich; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ kein Umbruch ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend der Mindestanforderungen 			<p>Die Maßnahme kann maximal im Umfang von drei Prozent des Ackerlandes des antragstellenden Betriebes gefördert werden.</p> <p>Ein Umfang von bis zu 0,5 Hektar ist auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als drei Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes ausmacht.</p> <p>Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 5b.pdf zu finden.</p>		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 10 (+ 131 EUR/ha)	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)		nicht möglich	ÖR1a ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		nicht möglich		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

Verpflichtungszeitraum

- für Neuverpflichtungen ab 01.01.2025 – vier Jahre
- für alle bereits bestehenden Maßnahmen ab 01.01.2024 – fünf Jahre
- für bereits bestehende Maßnahmen mit Flächenzugang über 50 % wird ein neuer VZ begründet

Kombination ÖR5 mit AUK

- ab Antragstellung 2025 ist es möglich die AUK Grünlandmaßnahmen
GL 2 bis GL 6 mit der Ökoregelung ÖR 5 zu kombinieren
- Voraussetzung ist eine geltende Förderkulisse
- Für diese neue Kombinationsmöglichkeit ist eine Änderung des GAP-Strategieplanes notwendig. Eine Beantragung im Sammelantrag steht daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung der EU – Kommission zu dieser Änderung.
- Wichtig ist dabei, die Bedingungen von AUK und ÖR 5 einzuhalten.



Referenzliste Kennarten - Erfassungsbogen

- relevant für ÖRT 5 und PRL AUK/2023 (Maßnahmen GL 1a und GL 1b) -

Betrieb		Schlüsselzone														
Betriebs-Nr.																
Feldblock																
Schlag																
Erfassungsdatum																
Erfasser																
Kennart/Kennartengruppe*	Absehrte	Absehrte			Absehrte			Absehrte			Absehrte					
		1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3			
Fingerraud†		<input type="checkbox"/>														
Faunenmaier†		<input type="checkbox"/>														
Gelbe Korbblüher**		<input type="checkbox"/>														
Hahnenfuß***		<input type="checkbox"/>														
Hornleie†		<input type="checkbox"/>														
Johanniskraut†		<input type="checkbox"/>														
Kleppertopf†		<input type="checkbox"/>														
Kohl-Kratzdistel		<input type="checkbox"/>														
Sumpfbloßwurz		<input type="checkbox"/>														
Bärenwurz		<input type="checkbox"/>														
Lakritz****		<input type="checkbox"/>														
Mädesüß, Großes		<input type="checkbox"/>														
Margerite		<input type="checkbox"/>														
Schafgarbe, Gewöhnliche		<input type="checkbox"/>														
Sumpf-Schafgarbe		<input type="checkbox"/>														
Storchblume†		<input type="checkbox"/>														
Rosen-Klee		<input type="checkbox"/>														
Kuckucks-Lichtnelke		<input type="checkbox"/>														
Schaumkraut, Wiesens, Bitterw†		<input type="checkbox"/>														
Sumpf-Kratzdistel		<input type="checkbox"/>														
Thymian†		<input type="checkbox"/>														
Wiesenscheidelblütige Kratzdistel		<input type="checkbox"/>														
Wiesensilberich		<input type="checkbox"/>														
Weide-Weile		<input type="checkbox"/>														
Roter Klee†		<input type="checkbox"/>														
Sauerampfer†		<input type="checkbox"/>														
Wiesenkropf, Großer		<input type="checkbox"/>														
Schmalbl. Gewöhnliche		<input type="checkbox"/>														
Gemander-Ehrenpreis		<input type="checkbox"/>														
Glockenblume†		<input type="checkbox"/>														
Storchschnabel****		<input type="checkbox"/>														
Jungfermannstich†		<input type="checkbox"/>														
Wiesenblume, Skabiose†		<input type="checkbox"/>														
Hahnenstirn†		<input type="checkbox"/>														
Deinsuppe†		<input type="checkbox"/>														
Spitz-Wegerich		<input type="checkbox"/>														
Summe der Kennarten																

* können auf einen Abschnitt mehrerer Arten einer Kennartengruppe vor (z. B. Wiesensauerampfer und Kleiner Sauerampfer), so gegeben Daten für einen Ertrag in der Liste
 ** nur Arten mit Rosetten ohne Stängelblätter (ohne Gewöhnlicher/Lieberhab)
 *** ohne Köschelchen/Hahnenfuß
 **** ohne Witten-Lakritz
 ***** nur Wiesens-, Wied., Sumpf-Storchschnabel

Erfassungsbogen ist jährlich auszufüllen und als Nachweis bei einer Kontrolle vorzuhalten.